Neue Constitution.

Entwurf der Grundrechte.

Vom Constitutionsausschusse dem Reichstage vorgelegt.

§. 1. Alle Menschen haben gleiche, angeborne und unveräußerliche Rechte, deren wichtigste sind: das Recht auf Selbsterhaltung, auf persönliche Freiheit, Unbescholtenheit und auf Förderung des eigenen geistigen und materiellen Wohles.

Die Ausübung dieser Rechte findet nur in den gleichen Rechten jedes Andern ihre natürliche und nothwendige Beschränkung.

§. 2. Diese Rechte wirksam zu schützen und zu fördern, ist Aufgabe des Staates, die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesammtheit ihrer Rechte nur so viel an den Staat, als zu dessen Zweck nothwendig ist.

§. 3. Die Gesammtheit der Staatsbürger ist das Volk, alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus, und werden auf die in der Constitution festgesetzte Weise ausgeübt.

§. 4. Die österreichische Staatsbürgerschaft wird nach den Bestimmungen dieser Constitutions-Urkunde und eines besonderen Gesetzes erworben, ausgeübt und verloren.

§. 5. Vor dem Gesetze sind alle Arten von Adelsbezeichnungen abgeschafft und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Alle Staatsbürger haben ein gleiches Recht zu allen öffentlichen Aemtern. In öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst, keine Auszeichnung ist vererblich.

§. 6. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf wider seinen Willen dem ordentlichen Richter entzogen werden; privilegirte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen.

Niemand darf anders verhaftet werden, als kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls den Fall, der Betretung auf der That ausgenommen.

Der Verhaftsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stnnden nach der Verhaftung zugestellt werden.

Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Verhaftete muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.

Wenn gegen einen Angeschuldigten nicht dringende Anzeigungen eines schweren Verbrechens vorliegen, so ist er gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kaution auf freiem Fuße zu untersuchen.

§. 7. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich.

Im Strafverfahren hat der Anklage-Proceß mit Schwurgerichten als Regel zu gelten. Die Ausnahmen von dieser Regel werden durch die besonderen Gesetze bestimmt.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht nicht für schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen, noch auch wegen derselben Uebertretung zweimal verurtheilt werden; eben so wenig soll Jemand genöthigt werden, gegen sich selbst auszusagen, oder gegen seine Aeltern, Kinder, Geschwister oder seinen Ehegatten Zeugniß zu geben.

§. 8. Eine Strafe kann nur durch einen gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit des Vergehens schon bestandenen Gesetzes verhängt werden.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung und der Vermögenseinziehung dürfen nicht angewendet werden.

§. 9. Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letztern kann nur überrichterliche Verordnung in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die vom Gesetze bestimmte Art vorgenommen werden.

Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 10. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.

§. 11. Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.

§. 12. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den von den Gemeindeordnungen festgesetzten Beschränkungen. Von Seite der Staatsgewalt wird die Auswanderung nicht beschränkt; es darf insbesondere kein Abfahrtsgeld gefordert werden.

§. 13. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich ohne vorläufige Anzeige an eine Behörde friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Kein bewaffnetes Corps darf über politische Fragen berathen oder Beschlüsse fassen.

§. 14. Die Vereinigung der Staatsbürger in Gesellschaften (Association) ist freigestellt, und darf von keiner behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden.

Dieses Recht darf durch das Gesetz nicht anders beschränkt werden, als in so ferne seine Ausübung dem gleichen Rechte Anderer, der öffentlichen Sittlichkeit oder dem Staatszwecke überhaupt entgegen steht.

§. 15. Jeder Mensch hat ein unverletzliches Recht Gott nach seiner Einsicht und seinem freigewählten Bekenntnisse zu verehren.

Jede Religionsgesellschaft ist nach den im §. 14 für Associationen aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

§. 16. Eine Staatskirche gibt es nicht.

Niemand ist gezwungen, an den Handlungen, Feierlichkeiten und Verpflichtungen eines Cultus, zu dem er sich nicht bekennt, Theil zu nehmen, oder die Ruhetage desselben zu beobachten.

§. 17. Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§. 18. Die Giltigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Behörde.

Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Civil-Ehe stattfinden.

Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse ist kein Hinderniß der Civil-Ehe.

§. 19. Der Unterricht ist frei; jede vorgreifende Maßregel gegen die Lehrfreiheit ist untersagt. Die Unterdrückung des Mißbrauches wird nur durch das Gesetz geordnet.

Der öffentliche Unterricht ist unentgeltlich zu ertheilen, und wird durch ein Gesetz geregelt werden.

Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.

§. 20. Jedermann hat das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen, niederzuschreiben, bildlich darzustellen und in jeder beliebigen Art und Form zu veröffentlichen.

Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Concessionen, weder durch Sicherheitsleistungen, noch durch Stämpelgebühren beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Der Mißbrauch dieses Rechtes wird nach den allgemeinen Gesetzen und nicht anders als über Urtheil eines Schwurgerichtes bestraft.

Wenn der Verfasser einer Schrift oder der Urheber einer bildlichen Darstellung bekannt ist und im Staate seinen ordentlichen Wohnsitz hat, darf kein Anderer wegen derselben verfolgt werden.

Bis zur Erlassung eines revidirten Strafgesetzes gelten über den Mißbrauch der Presse die provisorischen Preßvorschriften.

§. 21. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.

§. 22. Das Eigenthum ist unter dem Schutze des Staates.

Niemand darf aus seinem Eigenthume verdrängt werden, außer a) in Vollzug eines richterlichen Erkenntnisses, oder b) durch Enteignung (Expropriation) aus Gründen des öffentlichen Wohles.

Letztere darf nur nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes und gegen angemessene, in der Regel vorausgehende Schadloshaltung vorgenommen werden.

§. 23. Das Eigenthum darf weder durch das Lehensverhältniß, noch durch das Institut des Familien-Fideicommisses beschränkt sein.

Die Auflösung des Lehenbandes wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Familien-Fideicommisse werden ungetheiltes Eigenthum in der Hand derjenigen, welchen dieselben am Tage der Kundmachung dieses Grundgesetzes angefallen waren.

§. 24. Der Staatsbürger ist in der freien Verfügung über sein Vermögen nicht anders beschränkt, als durch die Bestimmungen des Civil-Rechtes und die besonderen Gesetze über Grundzertheilung.

Die Theilung des Eigenthumes in ein Ober- und Nutzungseigenthum ist für immer untersagt.

§. 25. Jedermann hat nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu den Lasten des Staates beizutragen.

§. 26. Jeder Staatsbürger und jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Die Grundrechte jeder Gemeinde sind:

a) Die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter.

b) Die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei (die Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung oder Belastung des Stammvermögens enthalten die Gemeindeordnungen).

c) Die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

§. 27. Zum Schutze des Staates und der Constitution besteht die Volkswehr, welche in das Heer und die Nationalgarde getheilt, und durch besondere Gesetze geregelt wird.

Die Volkswehr wird auf die Constitution beeidet und kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur über Aufforderung der Civil-Behörden in den gesetzbestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

§. 28. Jeder Staatsbürger ist zum Dienste im Heere persönlich verpflichtet. Ausnahmen davon werden durch das Heergesetz bestimmt.

§. 29. Das Heer untersteht den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten.

Militärgerichte haben nur im Kriege und bei Disciplinarvergehen in Wirksamkeit zu treten.

§. 30. Alle wehrhaften Männer, die nicht im Heere dienen, haben in der Regel gleiches Recht und eine gleiche Pflicht, in der Nationalgarde zu dienen.

Die näheren Bestimmungen und Ausnahmen von dieser Regel enthält das Gesetz über die Nationalgarde.

Jedermann, der nach diesem Gesetze von dem Dienste in der Nationalgarde nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat das Recht Waffen zu tragen.

Wien, im September 1848.

Gedruckt bei Franz Edlen v. Schmid.

Rb2839 1. Ex.
R1032